

Parlamentarischer Vorstoss

2016/369

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Überschreitung der Höchstzahlen in den Schulklassen**

Autor/in: [Jürg Wiedemann](#)

Mitunterzeichnet von: Corvini, Hotz, Mall, Werthmüller

Eingereicht am: 17. November 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Vernehmlassungsvorlage „Änderung des BildG betr. weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 im Bereich der Klassengrössen auf den Sekundarstufen I und II (...)“ (Kap. 2.2, Darstellung 2, S. 6)ⁱ wurden 2014 auf der Sekundarstufe I in 20 Klassen die gemäss Bildungsgesetz SGS 640, §11ⁱⁱ festgelegten maximalen Klassengrössen von 20 Schüler/-innen im Leistungsprofil A und 24 Schüler/-innen in den beiden Leistungsprofilen E und P überschritten. Begründet wurden diese Überschreitungen durch Schüler/-innen, die infolge Remotionen, Zuzügen und Niveauwechseln in bereits volle Klassen eingetreten sind.

Auch im Schuljahr 2016/17 wird gemäss Vorlage 2016-249ⁱⁱⁱ (S. 6) in insgesamt acht Klassen die maximale Klassengrösse an den Sekundarschulen Laufen, Oberwil, Reigoldswil und Oberdorf überschritten.

In diesen Statistiken nicht berücksichtigt sind diejenigen Klassen, in denen die Maximalzahl durch teilintegrierte Schüler/-innen überschritten wird. Alleine an der Sekundarschule Allschwil betrifft dies gemäss Mail eines Schulleiters vom 8. September 2016 sechs von insgesamt 26 Klassen. Dazu der Schulleiter: „Bei 2 bekommen wir Zusatzressourcen und bei den anderen 4 hat es eben Integrations-SuS, welche der Fremdsprachenklasse zugeordnet werden und die nicht mitgezählt werden dürfen.“

Offensichtlich ist die Dunkelziffer der Anzahl Klassen, in denen die zulässige Maximalzahl gemäss §11 des Bildungsgesetzes überschritten wird, markant grösser. Es kann somit auch nicht mehr von Einzel- oder Ausnahmefällen die Rede sein.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Frage:

1. In wie vielen Klassen der Sekundarstufe I wird die maximale Schülerzahl pro Klasse gemäss §11 des Bildungsgesetzes durch teilintegrierte Schüler/-innen (z.B. aus den Fremdsprachenklassen) überschritten, entsprechend dem oben aufgeführten Beispiel von Allschwil?
 Falls das Amt für Volksschule (AVS) nicht über das entsprechende Zahlenmaterial verfügt, so bitte ich, dieses bei den Schulleitungen der Sekundarstufe I und II einzuholen.

Die Regierung schreibt in ihrer Vernehmlassungsvorlage betreffend Klassengrössen auf S. 7: „Klassen, welche die Höchstzahl um 1 bis 3 Schülerinnen und Schüler überschreiten, werden gewöhnlich nicht halbiert, da auf diese Weise wiederum Klassen mit Unterbestand zustande kämen.“^{iv} Dabei verwendet die Regierung den Begriff „Unterbestand“. Das Bildungsgesetz gibt zwar eine Maximalgrenze der Klassengrösse an, eine minimale Untergrenze jedoch nicht. Das heisst: Klassen dürfen auch bei einer sehr kleinen Zahl geführt werden. Absatz 4 von §11 des Bildungsgesetzes erlaubt mit der „kann“-Formulierung einzig die Möglichkeit, dass eine Klasse aufgelöst werden darf, wenn sie weniger als 15 Schüler/-innen zählt.^v Daraus zu schliessen, dass die maximalen Klassengrössen überschritten werden dürfen, um keine Klasse unter 15 Schüler/-innen führen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Bildungsdirektion stellt sich auf den Standpunkt, dass die Richt- und Höchstzahlen gemäss §11 des Bildungsgesetzes ausschliesslich am Tag der Klassenbildung eingehalten werden müssen und anschliessend diese Zahlen keine Gültigkeit mehr hätten. Diese Gesetzesauslegung der Bildungsdirektion stösst bei Schulleitungsmitgliedern auf Irritation: Bei der Formulierung und Verabschiedung des Bildungsgesetzes SGS 640 vom 6. Juni 2002 war der politische Wille des Gesetzgebers, dass die in §11 des Bildungsgesetzes festgelegten Höchstzahlen grundsätzlich einzuhalten sind. Diese Interpretation entspricht auch der Handhabung seit der Verabschiedung des revidierten Bildungsgesetzes im Jahre 2002. Klassen, bei denen die maximalen Höchstzahlen infolge Remotionen, Zuzügen und Niveauwechseln überschritten werden mussten, sind praktisch in sämtlichen Fällen zeitnah aufgeteilt worden. Ausnahmen erfolgten sehr selten und nur nach Absprachen mit dem Klassenkonvent und auf Antrag der Schulleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten.

Dazu folgende Frage:

2. Hat der Regierungsrat beim Rechtsdienst der BKSD oder beim Rechtsdienst des Regierungsrates eine schriftliche Abklärung oder ein schriftliches Gutachten erstellen lassen, ob die Überschreitung der maximalen Klassengrössen gemäss Interpretation der Regierung rechtlich zulässig ist?

Falls Frage 2. mit Ja beantwortet wird: Ist der Regierungsrat bereit, diese schriftliche Abklärung resp. dieses Gutachten offen zu legen?

Die Starke Schule Baselland ist in Kontakt mit Eltern von Kindern, deren Klassen 25 oder 26 Schüler/-innen zählen und die mittels Beschwerde die Zulässigkeit der Überschreitung der maximalen Klassengrössen gerichtlich überprüfen lassen möchten. Begründet wird diese Absicht damit, dass ihre Kinder in einer überfüllten Klasse einen Nachteil hätten und sie direkt betroffen sind. Eine der betroffenen Familie gelangte vor kurzem an den Leiter des AVS mit der Bitte um eine anfechtbare Feststellungsverfügung. Der Leiter des AVS verweigerte dies mit der Begründung, dass „es sich bei der Klassenbildung um eine schulorganisatorische Massnahme [handelt], welche sich der Beschwerdefähigkeit entzieht und nicht in Form einer Verfügung entschieden wird.“

Dazu folgende Frage:

3. Wie können sich betroffene Eltern rechtlich wehren, wenn Sie die Meinung vertreten, dass mit der Überschreitung der in §11 des Bildungsgesetzes formulierten Maximalzahlen das Bildungsgesetz nicht eingehalten wird? Ich bitte den Regierungsrat aufzuzeigen, welchen Rechtsweg den betroffenen Eltern zur Verfügung steht und wie sie vorzugehen haben.

Während der Beratung der Vorlage 2016/249 stellte der RR bei der Beantwortung von Zusatzfragen fest, „dass bei den dritten und vierten Klassen der bewusste Entscheid gefällt worden sei, die Klassen nicht auseinander zu reissen.“ Und weiter: „Würden die Klassen in 12-er und 13-er Klassen aufgeteilt, wären viele Schüler benachteiligt und es entstünde mehr Unruhe, als wenn eine Überzahl in Kauf genommen und gleichzeitig Zusatzressourcen zur Verfügung gestellt werden.“ Diese Nichtaufteilung der überfüllten Klassen in zwei kleinere Klassen ist auch deshalb stossend, weil damit von der bisherigen, sehr bewährten Praxis, die Maximalzahlen der Klassengrössen stets einzuhalten, abgewichen wird. Dies zum Nachteil der betroffenen Schüler/-innen.

Dazu folgende Fragen:

4. Wer hat auf welcher rechtlichen Basis den Entscheid gefällt, dass die Klassen nicht aufgeteilt werden und damit von der bisherigen Praxis, die Maximalzahlen der Klassengrössen stets einzuhalten, abgewichen wird?
5. Pädagoginnen und Pädagogen sind sich weitgehend einig, dass kleinere Klassen gegenüber grösseren signifikante pädagogische Vorteile haben. Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage (siehe Zitat oben), dass eine Aufteilung der überfüllten Klassen in zwei kleine Klassen zu einer Benachteiligung vieler Schüler/-innen geführt hätte, unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die Lernziele in kleinen Klassen markant besser erreicht werden als in grossen Klassen und dies selbst wenn eine der beiden aufgeteilten Klassen einen Wechsel der Lehrpersonen in Kauf nehmen müsste?

Eltern und Lehrpersonen haben gegenüber der Starken Schule Baselland bemängelt, dass im Sekundarschulkreis Frenkentaler die Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 nicht unter Berücksichtigung der Richtzahlen gemäss §11 des Bildungsgesetzes erfolgt sei.

Gemäss §29 des Bildungsgesetzes SGS 640 legt der Landrat die Schulkreise und innerhalb dieser die Schulstandorte der Sekundarschule fest. Mit dem Dekret 642.1 über die Sekundarschulkreise und die Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 reduzierte der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die vormals 17 auf neu 7 Sekundarschulkreise. Der Schulkreis Frenkentaler umfasst die Gemeinden Reigoldswil, Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Titterten, Ziefen, Oberdorf, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (§1 lit. g des Dekrets 642.1). Innerhalb dieses Schulkreises werden Sekundarschulen an den Standorten Oberdorf und Reigoldswil geführt (§2 lit. l und p des Dekrets).^{vi}

Gemäss Mitteilung von involvierten Eltern seien im Schulkreis Frenkentaler im März 2016 49 Schüler/-innen und im Juni 2016 gar 51 Schüler/-innen für eine 1. Klasse im Leistungsprofil P angemeldet gewesen. Es wurden auch keine Gesuche von Eltern auf freiwillige Verschiebungen aus dem Sekundarschulkreis Frenkentaler in den Sekundarschulkreis Liestal eingereicht. Bei der vorliegenden Konstellation hätten damit drei Klassen gebildet werden müssen, zumal die Verordnung 642.11 für die Sekundarschule in §12a, Absatz 1 klar regelt: „Die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises nehmen gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vor.“^{vii} Eine Klassenbildung über den Schulkreis hinaus ist weder die Intention dieser Verordnung noch des Bildungsgesetzes.

Dazu folgende Frage:

6. Wann erfolgte die Klassenbildung des Schulkreises Frenkentaler abschliessend? Ich bitte um das exakte Datum.

In einem Schreiben von Regierungsrätin Monica Gschwind vom 29. April 2016 an eine betroffene Familie bestätigt die Regierungsrätin einerseits, „dass im Schulkreis Frenkentaler mittlerweile 49 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind“ und dass der Klassenbildungsprozess „noch nicht abgeschlossen ist.“ Diese beiden Aussagen weisen klar daraufhin, dass für die Klassenbildung von mindestens 49 Schüler/-innen hätte ausgegangen werden müssen.

Dazu folgende Frage:

7. Welches Fazit zieht Regierungsrätin Monica Gschwind aus den beiden oben zitierten Aussagen in ihrem Schreiben vom 29. April 2016 in Bezug auf die massgebende Anzahl Schüler/-innen für die Klassenbildung?

Dass bei der Klassenbildung die Richtzahl massgebend ist und vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt wurde, folgt auch aus der schriftlichen Urteilsbegründung des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 7. November 2012: „Im vorliegenden Fall sind die zuständigen Behörden (...) von der Richtzahl 22 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ausgegangen. Dieses Vorgehen entspricht auch §11 Abs. 1 BiG, wonach die öffentlichen Schulen des

Kantons und der Einwohnergemeinden bei der Klassenbildung die Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten haben.“ Und weiter: „An der Einhaltung der Richtzahlen respektive der Bildung von ausgeglichenen Zahlen besteht denn auch sowohl in pädagogischer Hinsicht als auch im Hinblick auf eine optimale räumliche Auslastung der Schulstandorte ein erhebliches öffentliches Interesse.“ Und weiter: „Der entsprechenden Landratsvorlage kann entnommen werden, dass der Zusammenschluss der Sekundarschulstandorte in sieben Sekundarschulkreise vorgenommen werde zur langfristigen Erhaltung von genügend grossen Schulanlagen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Schulkreise betreffe schweremässig die gemeinsamen Klassenbildungen unter Einhaltung der Richtzahlen. Dies habe zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung innerhalb ihres Schulkreises in eine der Sekundarschulen eingeteilt würden (vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Grundsatzbeschlüsse zur Festlegung der Sekundarschulkreise und der Sekundarschulstandorte [2009/181] vom 16. Juni 2009 S. 46).“^{viii}

Dazu folgende Fragen:

8. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Richtzahlen besteht?
9. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass die Klassenbildung innerhalb eines Schulkreises zu erfolgen hat?

ⁱ <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/aktuelle-vernehmlassungen/vernehmlassung-2016-08-31/lrv.pdf/@@download/file/lrv.pdf>

ⁱⁱ http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download_pdf_file

ⁱⁱⁱ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/geschafte-des-landrats-sep-okt-16/vorlagen-sep-okt-16/2016-249.pdf/@@download/file/2016-249.pdf>

^{iv} <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/aktuelle-vernehmlassungen/vernehmlassung-2016-08-31/lrv.pdf/@@download/file/lrv.pdf>

^v http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download_pdf_file

^{vi} <http://bl.clex.ch/frontend/versions/445>

^{vii} <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1593>

^{viii} Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 7.1.2012 (810 12 253), S. 8